

geschnitten und das Gift derer, so solche Schriften dichten und machen, ferner nicht ausgebreitet und die hochberühmte Kunst der Druckerei allein in guten und löblichen Sachen gebraucht und geübt werde, so haben wir weiter aus kaiserlicher und königlicher Oberhoheit und rechtem Wissen auch mit einhelligem Rat unserer und des Reiches Kurfürsten und Stände, bei unserer und des Reiches Acht und Aberacht und andern vorberührten Pönen (Strafen) geboten, gebieten auch solches wissentlich in Kraft dieses unsers Edikts, das wir hiermit für ein unverbrüchlich Gesetz zu halten erkennen: daß hinfort kein Buchdrucker oder jemand anders, er sei, wer oder wo er wolle, in dem heiligen römischen Reich, auch in unsern Erbkönigreichen, Fürstentümern und Landen keine Bücher noch andere Schriften, in denen etwas begriffen ist, das den christlichen Glauben wenig oder viel anrühret, zum ersten drucke und dann nachdrucke ohne Wissen und Willen der Ordinarien desselben Orts oder ihrer Substituten und Verordneten mit Zulassung der Fakultät in der heiligen Geschrift einer der nächst gelegenen Universitäten. Aber andere Bücher, sie seien in welcher Fakultät und begreifen, was sie wollen, die sollen mit Wissen und Willen der Ordinarien und außerhalb keineswegs gedruckt, verkauft, noch zu drucken oder zu verkaufen unterstanden, verschaffet noch gestattet werden, in keiner Weise.

Verfaßt vom päpstlichen Legaten Alexander. Luthers Werke. Leipzig, Ausg. XVII.

13. Luthers Gefangennahme. Sonnabend, 4. Mai 1521.

Da nun Lutherus wieder zurückzog, und das gleite in wenig tagen seine endtschaft erreichte, stunde es gleich wol noch sorglich umb Ihn. Darmit er aber nicht übereilet wurde oder, da Churfurst Friedrich zu Sachsen Ihn ubers gleit schutzen wurde, keine weiterunge daraus entstehen mochte, bestellte Churfurst Friederich In höchster geheimb, wan er an seines Landes grenze keme, daß er alsdan gefangen und heimlich weg gefuhret wurde, darmit aber der Luther wußte, wie er diese gefengnuß vorstehen solte, wardt es Ihm in geheim vortrauet. Nun hatte er in seinem wagen bey sich Nicolaum von Ambsdorff und Ern Friderich Mecum (Mynkonius), die wehren seine geferten, unter denen vertrauet ers nur dem Ambsdorff allein, aber Er Friderich wußte von diesem handel gar nichts. Da sie nun an die grenze hart bey der Schweine nicht weit von Eisenach kommen, thut sich ein Reijiger nach Reutterischer art aus dem walde herfur und dummelet sich mit dem gaul. Das wird Er Friderich Mecum gewahr und warnet seine geferten, Es wurde nicht recht zugehen, sondern gefahr furhanden sein. Indeß wischet der Junker auch mit einem Knechte aus dem walde herfur und rucken fur den wagen, der Reuter fehret einen lermen mit dem fuhrmann an, Was er da fur leutte fuhre und schlägt Ihn mit seinem Armbrust unter den gaul, So schlegt der Junker seinen Pfeil vor die seine und helt sie dem Luther fur, Er soll sich gefangen geben, die Andern zweene gefehrten erschrecken und bitten umb gnade, Aber da sie den Luther erfragen und er bekennt, das er es wehre, bald setzen sie Ihn auf einen gaul, und fuhren Ihn Im walde hin und wieder biß in die sinkende Nacht Ins schloß Wartburgk hart ob Eisenach, da verschlossen sie Ihn als einen gefangenen Zum aller hertesten In ein gemach, das von allen leuten einsamb war, Auch wußte der thorwerter nicht anderjt, Dan